

nehmen lassen, wenn sie wissen oder Grund zur Annahme haben, daß diese Zahlung, Überweisung oder Abhebung den Vorschriften jenes Artikels widerspricht oder wenn das Geschäft nach der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung verboten ist. Im Falle von Zweifeln über die Auslegung des genannten Artikels haben sie sich mit der nächsten Reichsbankstelle in Verbindung zu setzen.

6. Alle finanziellen Unternehmen haben der nächsten Reichsbankstelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen: —

- (a) Binnen sieben Tagen: Eine ausführliche Bilanz per Tag des Erhalts dieser Anweisung, und zwar auf dem üblichen Formular.
- (b) Binnen fünfzehn Tagen: Eine Aufstellung von Konten aller natürlichen Personen, deren Gesamtguthaben RM 100,000 oder mehr beträgt, und eine Aufstellung von Konten aller anderen Kontoinhaber, deren Gesamtguthaben RM 500,000 oder mehr beträgt. (Formular MGAF (3).)
- (c) Binnen dreißig Tagen: Auf Formular MGAX.(I) Anmeldung aller Aktiva und Passiva, die dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) unterliegen.

7. Binnen fünfzehn Tagen haben sie der nächsten Reichsbankstelle alle in Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) erwähnten Devisenwerte, nebst Formular MGAX (2) in dreifacher Ausfertigung, einzureichen. g

8. Die Amtssprache der Militärregierung ist englisch. Allen von ihnen in deutscher Sprache gemachten Angaben, welche für die Militärregierung bestimmt sind und allem mit der Militärregierung geführten Schriftwechsel ist eine englische Übersetzung beizufügen. Insofern sich die Militärregierung der deutschen Sprache bedient, geschieht das nur aus Zweckmäßigkeit sgründen. Im Zweifels- oder Widerspruchsfalle ist die englische Fassung stets maßgebend.

9. Bis anderweitige Anweisungen ergehen, wird die Reichsbank als Instanz für die Weiterleitung von Anträgen, Angaben und Berichten dienen, die von der Militärregierung verlangt werden oder welche für die Militärregierung von Bedeutung sind.

10. Das gesamte Personal, soweit es nicht von der Militärregierung entlassen oder suspendiert worden ist, hat seinen Dienst weiter auszuüben,

11. Alle zur Leitung ihres Unternehmens gehörenden Personen sowie alle zuständigen Beamten und Angestellten ihres Unternehmens sind persönlich für die Befolgung aller von der Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze und Anweisungen sowie für die Instandhaltung aller Archive, Belege, Bücher und Verzeichnisse und ferner für die unverzügliche Vorbereitung aller von der Militärregierung verlangten Angaben verantwortlich.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.